



**Satzung der**

**NaturFreunde Deutschlands**

**Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur**

**Bezirk München e.V.**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	3
§ 2	Zwecke des Vereins.....	3
§ 3	Aufgaben .....	3
§ 4	Gemeinnützigkeit .....	4
§ 5	Fachgruppenarbeit, Hausvereine .....	4
§ 6	Jugend- und Kinderarbeit.....	4
§ 7	Finanzierung der Arbeit.....	5
§ 8	Aufnahme und Mitgliedschaft.....	5
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 10	Austritt und Auflösung.....	6
§ 11	Ausschluss.....	6
§ 12	Organe des Bezirkes .....	6
§ 13	Bezirksversammlung.....	7
§ 14	Bezirksausschuss .....	7
§ 15	Bezirksvorstand .....	8
§ 16	Kontrollkommission.....	9
§ 17	Schiedsgericht .....	9
§ 18	Satzungsänderung.....	9
§ 19	Auflösung des Bezirkes.....	9
§ 20	Schlussbestimmung.....	9

Um die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Satzung zu gewährleisten, wird die männliche Schreibweise verwendet und die weibliche Schreibweise mitgedacht.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verstehen sich die Begriffe im folgenden Text stets als geschlechtsneutrale Bezeichnung.

## BEZIRKSSATZUNG

Die NaturFreunde sind eine Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt und den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet ist.

Oberstes Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage. Dieses Ziel wird eigenständig verfolgt und ist zwingender Bestandteil ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.

Die NaturFreunde fördern die Kulturarbeit sowie den Breitensport.

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein, nachfolgend kurz Bezirk genannt, führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bezirk München e.V. (Kurzbezeichnung Natur-Freunde Deutschlands Bezirk München e.V.).
2. Der Bezirk ist innerhalb der Grenzen der Stadt und des Landkreises München tätig und hat dort seinen Sitz. Bestehende Verhältnisse bleiben unberührt.
3. Der Bezirk ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Bezirk ist Mitglied bei den NaturFreunde Deutschlands Landesverband Bayern e.V.

### § 2 Zwecke des Vereins

Der Bezirk fördert:

- den Natur- und Umweltschutz
- Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, Familienerholung sowie Jugend- und Altenhilfe. Er dient jeden Lebensalter.
- das Wandern und die sportliche Betätigung unter Beachtung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.
- die Grundsätze der Demokratie und pflegt internationale und humanitäre Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz.
- Der Bezirk bekennt sich zum Sinn des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und den dort verankerten Grundrechten. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

### § 3 Aufgaben

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Pflege der Natur- und Heimatkunde.
2. Pflege der umweltverträglichen Touristik durch Reisen, Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalte, internationale Begegnungen.
3. Pflege des umweltverträglichen Breitensports, z.B. durch Wandern, Bergsteigen, Winter- und Wassersport usw.
4. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung, z.B. auf den Gebieten bildende Kunst, Literatur, Theater, Film, Foto, Musik und Tanz.

5. Hinführung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern durch Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildungsmaßnahmen. Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen Zusammenhänge.
6. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Naturfreundewanderheimen, Ferienheimen, Stadt- und Freizeitheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen und Zeltplätzen, Anlage und Markierung von Wanderwegen. Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Kindern, Jugendlichen und Familien zur Verfügung.
7. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem.
8. Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Bezirk ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine**

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien für die Fachgruppen und Referate", die vom Bundeskongress beschlossen werden.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden.

Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1 - 4 dieser Satzung.

#### **§ 6 Jugend- und Kinderarbeit**

1. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung „NaturFreundeJugend Deutschlands, Bezirk München“. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der NaturFreundeJugend Deutschlands“. Bezirk München.
2. Die Richtlinien der „NaturFreundeJugend Deutschlands, Bezirk München“ werden von der Bezirksversammlung der NaturFreundeJugend Deutschlands, Bezirk München beschlossen.
3. Die Arbeit und Kassenführung der „NaturFreundeJugend Deutschlands, Bezirk München“ unterliegt der Überwachung durch die Kontrollkommission des Bezirks München.

## **§ 7 Finanzierung der Arbeit**

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sammlungen, Veranstaltungen, Vermietungen und Verpachtungen, Zuschüssen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Bezirksversammlung festgelegt.

## **§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Bezirks sind die Ortsgruppen in den Grenzen der Stadt und des Landkreises München. Bereits bestehende Verhältnisse sind davon ausgenommen. Ortsgruppen des Landkreises München können einen Antrag auf Beitritt zum Bezirk stellen. Beitretende Ortsgruppen müssen rechtlich und wirtschaftlich selbständige Organisationsgliederungen (eingetragener Verein) sein. Alle Ortsgruppen verpflichten sich, die Satzung und Beschlüsse des Bezirkes anzuerkennen und zu vollziehen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Bezirksvorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Körperschaften, juristische und natürliche Personen können aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme und damit zusammenhängende Fragen entscheidet der Bezirksvorstand.
4. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunde Deutschlands, Bezirk München e.V. wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen. Fördermitgliedschaften sind unzulässig. Ortsgruppen die dagegen verstoßen sind auszuschließen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Bezirkes teilzunehmen und an den Vergünstigungen, die die Mitgliedschaft bringt, teilzuhaben. Es hat das Recht, in die Leitungs- und Kontrollgremien gewählt zu werden und - vertreten durch die Delegierten der Ortsgruppe - an der Wahl dieser Gremien teilzunehmen, sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern ausgeübt werden.
2. Die Mitgliedsrechte der Ortsgruppe und deren Mitglieder können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden. Die Beiträge sind spätestens bis zum 1. März des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Es erfolgt keine Rechnungsstellung.
3. Die Satzung der Ortsgruppen dürfen nicht im Widerspruch zu den §§ 2 - 12 dieser Satzung stehen. Sie sind dem Bezirksvorstand vier Wochen nach Beschlussfassung zuzustellen.
4. Die Mitglieder nach § 8.1 erstatten dem Bezirk jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht.
5. Anschriften und Funktionsänderungen sind dem Bezirk innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.
6. Häuser und Grundstücke können von Mitgliedern nach § 8.1 nur mit Zustimmung des Bezirkes verkauft oder verpachtet werden.

7. Der Bezirk ist - vertreten durch den Bezirksvorstand – berechtigt, an allen Veranstaltungen, Tagungen und Sitzungen der Mitglieder teilzunehmen. Er ist von jeder Jahreshauptversammlung vier Wochen vorher mit Tagesordnung zu informieren.

## **§ 10 Austritt und Auflösung**

1. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres seine Mitgliedschaft kündigen oder sich auflösen.
2. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in dieser Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlungen mehr im Namen des Vereins vornehmen, den Vereinsnamen (auch nicht teilweise) und die Symbole nicht mehr führen.
4. Zuschüsse, die ein Mitglied durch seine Zugehörigkeit zu den NaturFreunde Deutschlands erhalten hat, sind an den Zuschussgeber zurückzuzahlen.
5. Das Vermögen der ausgeschiedenen oder aufgelösten Ortsgruppe fällt dem Bezirk zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, siehe § 4 verwendet. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das anteilige Vermögen des Bezirkes.

## **§ 11 Ausschluss**

1. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Bezirkes oder der Gesamtorganisation schädigt, dieser Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse des Bezirkes bzw. der Bezirksversammlung nicht ausführt, kann ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss kann durch den Bezirksvorstand beantragt werden.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Bezirksausschuss mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder.
4. Gegen den Beschluss des Bezirksausschusses ist Einspruch beim Schiedsgericht nach § 18 möglich.
5. Ausgeschlossene Mitglieder unterliegen den Vorschriften des § 10, Ziffer 2 - 4 dieser Satzung.

## **§ 12 Organe des Bezirkes**

1. Organe des Bezirkes sind:
  - a) die Bezirksversammlung
  - b) der Bezirksausschuss
  - c) der Bezirksvorstand
2. Der Schriftführer hat die Beschlüsse der Organe, ggf. mittels Protokollführer durch Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Bezirksvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
3. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

### § 13 Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der Ortsgruppen. Jede Ortsgruppe bis zu 20 Mitgliedern stellt einen Delegierten. Für jede weitere angefangenen 20 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Als Grundlage für die Delegiertenzahl gilt die Beitragsabrechnung des Jahres, das der Bezirksversammlung vorausgeht.
  - b) den Mitgliedern des Bezirksausschusses,
  - c) zwei Delegierte der Bezirkskinder- und jugendleitung,
  - d) den Mitgliedern der Kontrollkommission mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht.
2. Die Bezirksversammlung findet jedes Jahr statt. Sie wird vom Bezirksvorstand mindestens zwei Monate vorher einberufen und den Mitgliedern nach § 8.1 schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt.
3. Auf Beschluss des Bezirksausschusses oder auf Verlangen eines Drittels der Ortsgruppen muss eine ausserordentliche Bezirksversammlung einberufen werden und innerhalb von drei Monaten stattfinden. Mit Ausnahme der Fristen (§ 13.6) gelten die Bestimmungen für ordentliche Bezirksversammlungen.
4. Die Bezirksversammlung wählt ein Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Aufgaben der Bezirksversammlung sind unter anderem:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Bezirksvorstandes.
  - b) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.
  - c) Entlastung des Bezirksvorstandes aufgrund entsprechender Anträge.
  - d) in jedem 2. Jahr Wahl des Bezirksvorstandes und der Kontrollkommission.
  - e) in jedem 2. Jahr Bestätigung oder Wahl der Bezirksfachgruppenleiter.
  - f) Bestätigung der Bezirkskinder- und jugendleitung.
  - g) Festsetzung der an den Bezirk abzuführenden Beitragsanteile.
  - h) Verkauf von Immobilien.
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Bezirkes.
6. Anträge können von den Mitgliedern nach § 8.1 den Organen des Bezirkes (§ 12) und den in den §§ 5 und 6 genannten Gliederungen gestellt werden. Die Anträge müssen vier Wochen vor Beginn der Bezirksversammlung dem Bezirksvorstand vorliegen. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des Bezirkes in der jeweils gültigen Fassung.
7. Die Bezirksversammlung entscheidet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Über die Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
8. Die Delegationskosten der Mitglieder nach § 8.1 werden durch diese getragen.

### § 14 Bezirksausschuss

1. Der Bezirksausschuss besteht aus:
  - a) dem Bezirksvorstand
  - b) den Fachgruppenleitern oder deren Stellvertretern
  - c) einem Vertreter der Bezirkskinder- und jugendleitung
  - d) je einem Vertreter der Mitgliederortsgruppen
2. Dem Bezirksausschuss obliegt die Überwachung und Durchführung der Satzungsbestimmungen sowie die Kontrolle der Arbeit des Bezirksvorstandes.

3. Der Bezirksausschuss fasst wichtige Beschlüsse zwischen den Bezirksversammlungen.
4. Der Bezirksausschuss ist beschlussfähig, wenn entweder zwei Drittel seiner Mitglieder oder die Hälfte, dann aber zwei Drittel der Fachgruppenvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Der Bezirksausschuss wird vom Bezirksvorstand, bzw. bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens 4 Wochen vorher einberufen und den Mitgliedern nach § 14.1 schriftlich, auch mittels neuer Medien, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt.

## § 15 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus:
  - a) dem "gesetzlichen" Vorstand - dem Bezirksvorsitzenden und bis zu vier Stellvertretern, darunter der Kassier. Davon sollte ein Vertreter aus der Kinder-/Jugendleitung gestellt werden.
  - b) dem erweiterten Vorstand - Schriftführer und bis zu einem Stellvertreter, sowie ein Vertreter der Bezirkskinder- und Jugendleitung.
2. Bezirksvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksvorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Hinsichtlich des Innenverhältnisses wird festgelegt, dass ein Stellvertreter nur bei Verhinderung des Bezirksvorsitzenden tätig werden darf.
3.
  - a) der Bezirksvorstand entwickelt die inhaltliche Arbeit im Rahmen der Beschlüsse der Organe und dieser Satzung.
  - b) dem Bezirksvorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirkes, die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen sowie deren Einberufung.
  - c) der Bezirksvorstand entscheidet über die Einführung und die Höhe einer pauschalen Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige des Bezirkes. Die maximale Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem gesetzlichen Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz und darf nicht überschritten werden.
  - d) dem Bezirksvorstand obliegt die Aufnahme von Mitgliedern nach § 8.1 dieser Satzung.
  - e) der Bezirksvorstand entscheidet über die Zustimmung zum Verkauf von Häusern und Grundstücken bzw. Verpachtungen durch seine Mitglieder.
  - f) Der Bezirksvorstand wird von dem Bezirksvorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zu Sitzungen einberufen. Der Bezirksvorsitzende oder ein Stellvertreter führt den Vorsitz.  
Die Sitzung muss mindestens 2 Wochen vorher einberufen werden.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Bezirk eine Geschäftsstelle, die dem Bezirksvorstand verantwortlich ist.
5. Der Bezirksvorstand ist - vertreten durch den gesetzlichen Bezirksvorstand - Arbeitgeber im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung.
6. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

## § 16 Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Bezirkes und die in den §§ 5 und 6 genannten Gliederungen zu überwachen.
3. Sie hat den Organen des Bezirkes und der Bezirkskinder- und jugendkonferenz schriftlich Bericht zu erstatten und ggf Anträge auf Entlastung zu stellen.
4. Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## § 17 Schiedsgericht

1. Für Mitglieder und Organe des Bezirkes ist die Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern.

## § 18 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann nur durch die Bezirksversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen oder geändert werden.
2. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Bezirksausschuss geändert oder beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die §§ 1-3 und 5-7.

## § 19 Auflösung des Bezirkes

1. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Bezirksversammlung beschlossen werden. Bei dieser Bezirksversammlung müssen mindestens Dreiviertel der Mitglieder durch Delegierte vertreten sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallen das Vermögen und eventuell bestehende Rechtsansprüche - nach Abwicklung der rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten - den „NaturFreunde Deutschlands Landesverband Bayern e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Sollte kein rechtsfähiger Landesverband Bayern e.V. mehr bestehen, wird das Vermögen mit behördlicher Zustimmung den NaturFreunde Deutschlands übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung verwenden darf.

## § 20 Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Bezirkes.
3. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seiner Organe und Gliederungen übergeordnet.
4. Diese Satzung wurde von der Bezirksversammlung München in der Jahreshauptversammlung am 6. Mai 2013 beschlossen. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert dadurch ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde in das Vereinsregister München am 06.10.2015 unter der Nr. VR 4155 (Fall 8) eingetragen.